



Newsletter Oktober 2020

Testen, testen, testen

Seit über einem halben Jahr dominiert die Corona-Pandemie die öffentliche und private Diskussion. Die Devise «Testen, testen, testen» gilt aber nicht nur bei der Bekämpfung des Covid-19-Virus, sondern auch für Pensionskassen.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, haben die Gesundheitsbehörden Hygiene- und Schutzmassnahmen angeordnet und die Bevölkerung aufgefordert, sich bei Krankheitssymptomen auf das Virus testen zu lassen. Die tägliche Anzahl der Ansteckungen ist seit Monaten die wohl meistbeachtete statistische Zahl und bildet die Basis für gesundheitspolitische Entscheidungen. Dabei zeigen sich Parallelen mit einer Pensionskasse: Deren Gesundheitszustand wird landläufig am Deckungsgrad, dem Gleichgewicht zwischen verfügbarem Vermögen und Verpflichtungen gegenüber Versicherten und Rentenbeziehenden, gemessen. Je nach finanzieller Risikofähigkeit müssen entsprechende Massnahmen wie zum Beispiel Sanierungsmassnahmen oder im besseren Fall Zusatzverzinsungen beschlossen werden.

Aktuelle Jahresperformance unter der Sollrendite

Die Devise «Testen, testen, testen» gilt somit auch für die PROSPERITA und zwar nicht erst seit dem Beginn der Pandemie. Die monatlichen Anlage-Reportings geben Aufschluss über die Entwicklung des angelegten Vermögens. Im laufenden Jahr liegt die Performance des Pool 1 mit 0.3% deutlich tiefer als im Vorjahr und auch tiefer als die Sollrendite von 2.4%, die notwendig ist, damit der Deckungsgrad im Jahresverlauf stabil bleibt. Angesichts der unsicheren Situation auf den Weltmärkten ist bis Ende Jahr noch mit einer Verschlechterung zu rechnen. Damit würde auch der Deckungsgrad deutlich sinken.

Strategieüberprüfung anhand neuer ALM-Studie

Getestet hat die PROSPERITA im 2020 auch das Gleichgewicht zwischen Anlagen und Verpflichtungen und zwar anhand einer sogenannten Asset-Liability-Management-Studie (ALM-Studie). Die Firma c-alm AG hat in ihrer Studie erörtert, wie die passende Anlagestrategie aussehen muss, damit die gewünschten und versprochenen Leistungen auch langfristig finanziert werden können. →

→ Der Stiftungsrat und die Anlagekommission sind aktuell daran, die Schlussfolgerungen auszuwerten und Massnahmen für die Neuausrichtung der Anlagestrategie zu entwickeln. Gleichzeitig muss auch die Frage nach dem finanzierbaren Leistungsniveau gestellt werden.

Portfolio Screening zeigt positive Entwicklung

Schliesslich wurden in diesem Jahr auch die Wertschriftenanlagen einem Test unterzogen. Die Firma Ethos Services AG führte ein Portfolio Screening durch und überprüfte die Umsetzung der nachhaltigen Anlagekriterien. Im Zentrum stand die Frage, inwiefern die PROSPERITA ihrem Nachhaltigkeitsanspruch auch in der Praxis nachlebt, oder ob sie nur auf dem Papier Nachhaltigkeit vorgibt. Erfreulicherweise kam die Studie zum Schluss, dass gar keine direkt von der PROSPERITA gehaltenen Aktien und Obligationen von Ethos-Ausschlüssen betroffen sind. Beim letzten Screening im Jahr 2016 wurden noch fünf Titel gefunden, die den angestrebten Nachhaltigkeitskriterien nicht genügten. Bei den erstmals überprüften Fondsanlagen wurden hingegen einige nicht akzeptable Titel gefunden. Allerdings handelt es sich dabei lediglich um Titel im Wert von CHF 2.2 Mio. bzw. 1.2% der gesamten Fondsanlagen

im Umfang von CHF 188.2 Mio. Da diese Einzelpositionen aber Bestandteil von Fonds sind, ist eine Desinvestition nur über den Verkauf des gesamten Fonds möglich. Gleichzeitig wurde auch der CO2-Fussabdruck der Aktienanlagen ermittelt: Das Portfolio der PROSPERITA ist für rund 30% weniger Treibhausgasemissionen als der vergleichbare Weltaktienindex (MSCI World) und 7.5% weniger als der Schweizer Aktienindex SPI verantwortlich.

Freundliche Grüsse



Joel Blunier
Geschäftsführer

Die PROSPERITA ist umgezogen

Seit 1. September 2020 hat die PROSPERITA eine neue Post-Adresse und neue Telefonnummern.

Unsere neuen Kontaktdaten lauten:

**PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge
Taubenstrasse 32
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 343 13 30**

Die neuen direkten Telefonnummern der Geschäftsführung:

Joel Blunier, Geschäftsführer: 031 343 13 33
Matthias Luginbühl, Verkaufsleiter: 031 343 13 36
Barbara Streit-Stettler, Assistentin: 031 343 13 34

Sie finden diese Angaben jederzeit auch unter www.prosperita.ch > PROSPERITA > Geschäftsführung/Verwaltung

Der Umzug der PROSPERITA wurde nötig, weil die bisherige Büro-Lösung für die Geschäftsführung sehr eng war und die PROSPERITA auf 1. Januar 2021 zu einer neuen Verwaltungslösung wechselt. An der Taubenstrasse 32 hat die Geschäftsführung an bester Lage geeignete Räumlichkeiten zu fairen Mietkonditionen gefunden. Sie teilt die Liegenschaft mit drei weiteren Firmen.



Neuer Geschäftssitz der PROSPERITA

Kunden-Event: Sind Sie dabei?

Weil die Delegiertenversammlung (DV) am 17. Juni abgesagt werden musste, findet stattdessen am 5. November 2020 ein Kunden-Event statt. Haben Sie sich bereits angemeldet?

Gleicher Ort und gleiches Programm: Der PROSPERITA-Kunden-Event am Donnerstag, 5. November 2020, findet in Aarau im gleichen Rahmen wie die abgesagte DV statt. Wer will, kann vor dem eigentlichen Event um 13.30 Uhr an einem Rundgang durch die Institution für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung «Töpferhaus» teilnehmen. Im ersten Teil des Events blicken die Verantwortlichen auf das vergangene Geschäftsjahr zurück und Michael Spalding von Ethos Services AG stellt die Resultate des Portfolio Screenings vor. Im zweiten Teil wird Martin Freiburghaus, dem ehemaligen Geschäftsführer der Veska

Pensionskasse und Präsident der Fachschule für Personalvorsorge AG, in einem Interview auf den Zahn gefühlt. Anschliessend referiert der Zukunftsforscher Dr. Andreas Walker über «Megatrends, die unser Leben verändern» und beleuchtet diese in Zusammenhang mit unseren Ängsten und Hoffnungen. Abgerundet wird der Anlass mit einem corona-konformen Apéro riche.

Der Kunden-Event richtet sich an den gleichen Personenkreis wie die DV. Eingeladen sind die Delegierten sowie weitere Interessierten aus den angeschlossenen Unternehmen und Organisationen.

Wir freuen über Ihre Online-Anmeldung bis am 20. Oktober 2020 auf www.prosperita.ch > Service > Kunden-Event/Delegiertenversammlung

Das neue Team der Verwaltung hat sich formiert

Ab 2021 wechselt die PROSPERITA ihre Verwaltung. Nicht mehr Trianon, sondern ein Team der Firma BERAG wird sich um die alltäglichen Bedürfnisse unserer Kunden und Versicherten kümmern. Ein Teil des Teams bei BERAG arbeitet bereits für PROSPERITA und freut sich schon, ab 2021 voll für uns einsteigen zu können. Teamleiterin ist Rosmarie Kunz, Sozialversicherungsfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis und 25 Jahren Erfahrung in der beruflichen Vorsorge. Makbule Özdengiz verfügt ebenfalls über den eidgenössischen Fachausweis als Sozialversicherungsfachfrau sowie als Personalvorsorgefachfrau und über 15 Jahre Erfahrung in dieser Branche. Die Kauffrau Lisa Blatter ist Ansprechperson für französische und italienische Anfragen. Die Sozialversicherungsfachfrau Sarah Kobler unterstützt das Team zu 60%. Das Team hat sich für seine Zusammenarbeit mit der PROSPERITA das Motto gegeben: «Vertrauen ist die Basis jeder Beziehung und die Voraussetzung für eine konstruktive und langfristige Zusammenarbeit.» In den Ohren der PROSPERITA-Kundinnen und -Kunden tönt das gut.



Das neue Team der Verwaltung ab 2021

Von links: Sarah Kobler, Rosmarie Kunz, Lisa Blatter, Makbule Özdengiz

Arbeitsunfähigkeit frühzeitig melden

Eine möglichst rasche Meldung einer Arbeitsunfähigkeit erhöht die Chance auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Nicht selten erhält die PROSPERITA die Meldung über die Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person erst viele Monate nach Eintritt des Ereignisses, das zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Teilweise erfahren wir gar erst über die IV von einer Arbeitsunfähigkeit, weil die Meldung bei der Pensionskasse schlicht vergessen ging. Zu diesem Zeitpunkt sind allerdings die Chancen für die Wiedereingliederung mittels gezieltem Case Management nur noch sehr gering. Eine frühzeitige Meldung einer Arbeitsunfähigkeit ist im Interesse aller Beteiligten: der versicherten Person (Erhalt der Arbeitsfähigkeit), des Arbeitgebers (Verhinderung von Kosten für Stellenersatz und Know-how-Verlust) und auch der Pensionskasse (Vermeidung von Leistungsfällen). Wird also eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter

infolge Krankheit oder Unfall für längere Zeit ärztlich krankgeschrieben, ist die Meldung bei der Pensionskasse sofort angezeigt. Da die Wartefrist für die Beitragsbefreiung in der Regel bei drei Monaten liegt, muss die Meldung eines Arbeitsunfähigkeitsfalls spätestens nach 90 Tagen erfolgen, vorzugsweise aber bereits früher. Nach Ablauf der Wartefrist werden die Spargutschriften sowie Risiko- und Verwaltungskosten der versicherten Person voll und ganz von der PROSPERITA getragen. Eine Gutschrift der Beiträge erfolgt nach Abschluss der Berechnungsperiode mit der nächsten Quartalsrechnung. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich länger als sechs Monate, muss der Arbeitgeber vor Ablauf dieser sechs Monate die betroffene Person bei der IV anmelden.

Die PROSPERITA kann die Beitragsbefreiung einstellen, wenn diese Fristen nicht eingehalten werden.

Mitbestimmung des Personals beim Pensionskassenwechsel

Im Mai 2020 hat das Bundesgericht in einem wegweisenden Entscheid Unklarheiten bei der Mitbestimmung des Personals beim Pensionskassenwechsel beseitigt.

Das Gesetz schreibt vor, dass der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin die Pensionskasse nur im Einverständnis mit dem Personal bestimmen oder wechseln darf (Art. 11 Abs. 2 und 3 bis BVG). Das Bundesgericht hat nun in seinem Urteil vom 5. Mai 2020 das Mitbestimmungsverfahren präzisiert. Dabei räumt es dem gesamten Personal – und nicht nur der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung der Vororgankommission – beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

ein umfassendes Mitbestimmungsrecht ein. Die Kündigung eines Anschlussvertrages setzt damit die vorgängige Zustimmung des Personals voraus. Dabei müssen die Mitarbeitenden «aktiv» zustimmen können, was bedeutet, dass der Arbeitgeber mit ihnen auf Augenhöhe über die neue Lösung verhandelt. Damit die Kündigung des bestehenden Anschlussvertrages rechtskräftig ist, verlangt die bisherige Pensionskasse eine Bestätigung, dass die Mitarbeitenden am Kündigungsprozess beteiligt waren und die Vertragsauflösung von der Mehrheit gutgeheissen wurde. Damit steigt zweifellos die Hürde für einen Wechsel der Pensionskasse.

Wie genau müssen die gemeldeten Löhne sein?

Es stellt sich immer wieder die Frage, ob die Lohnmeldungen bei der Pensionskasse auf den Rappen genau mit dem effektiven Jahresverdienst einer versicherten Person übereinstimmen müssen.

Diese Frage stellt sich vor allem, weil die PROSPERITA die definitiven Jahreslöhne 2020 bereits Anfang Dezember benötigt. In gewissen Branchen gibt es aber variable Lohnbestandteile, die erst später bekannt werden. Ebenso ist oft unklar, bei welcher Höhe eine unterjährige Lohnänderung bei der Pensionskasse überhaupt gemeldet werden muss.

Gemäss Vorsorgereglement gilt als Jahreslohn grundsätzlich der zu Beginn des Jahres vereinbarte AHV-pflichtige Jahreslohn (inkl. 13 Monatslohn). Dauernd ausbezahlte Zulagen (Provisionen, Schicht-, Nacht-, Sonntagszulagen usw.) werden berücksichtigt. Dagegen werden Einkommensbestandteile, die nur gelegentlich anfallen (Gratifikationen, Boni usw.), weggelassen. Sind nun beispielsweise bei Ablauf der Meldefrist noch nicht alle geleisteten Stunden, Zulagen und Provisionen für den Rest des laufenden Jahres bekannt, muss das letzte Monatssalär geschätzt werden. Dabei gibt es drei Vorgehensweisen: Wurde der Jahreslohn zum Voraus auf der Basis der Vorjahreszahlen bestimmt und gemeldet, wird dieser für das ganze Jahr verwendet und nicht mehr angepasst. Ist dies nicht der Fall,

kann entweder der November-Lohn auch für den Monat Dezember gemeldet oder – bei stark schwankenden Löhnen im Jahresverlauf – ein Elftel der summierten Löhne des laufenden Jahres als Dezember-Lohn definiert werden. Da es sich bei dieser Herangehensweise um eine Schätzung handelt, wird der gemeldete BVG-Jahreslohn nicht exakt mit dem definitiven Jahresverdienst einer versicherten Person übereinstimmen. Auch wenn der bei der Pensionskasse gemeldete Jahreslohn grundsätzlich dem bei der AHV gemeldeten Lohn entsprechen muss, ist eine gewisse Ungenauigkeit zulässig und muss nachträglich nicht korrigiert werden. Unterjährige Lohn- oder Penserveränderungen sind der Pensionskasse rechtzeitig mitzuteilen. Dabei wird das neue Monatssalär auf ein ganzes Jahr hochgerechnet und als neuer Jahreslohn gemeldet.

Bei der Lohnmeldung für das neue Kalenderjahr kann der Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmt werden, wobei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen (Teuerungsausgleich, Realloohnerhöhung usw.) zu berücksichtigen sind. Ende Jahr kann der tatsächliche Verdienst dann der Pensionskasse gemeldet werden. Daraufhin erfolgt eine nachträgliche Beitragskorrektur entweder mittels Gutschrift oder Belastung auf der Jahresschlussrechnung.

Teilliquidation bei vier Vorsorgewerken

Kündigt ein Vorsorgewerk seinen Anschlussvertrag und wechselt zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung, löst dies eine sogenannte Teilliquidation aus.

Durch den Weggang eines Arbeitgebers bzw. einer Arbeitgeberin infolge Kündigung des Anschlussvertrags muss ein Teil der Pensionskasse liquidiert werden. Dabei werden nicht nur die Freizügigkeitsleistungen der Versicherten an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, sondern es wird auch ermittelt, ob allenfalls ein Anspruch auf weitere Mittel und Reserven der Stiftung besteht, zu deren Entstehung das austretende Vorsorgewerk beigetragen hat. Jede Pensionskasse regelt diesen Vorgang in ihrem Teilliquidationsreglement. Nebst der Auflösung eines Anschlussvertrags stellen auch die erhebliche Verminderung der Belegschaft oder der Stellenabbau aufgrund einer Restrukturierung eines Arbeitgebers eine Voraussetzung für eine Teilliquidation dar. Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht unter Umständen ein Anspruch an den freien Mitteln der Stiftung und an den versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen, insbesondere an den vorhandenen Wertschwankungsreserven zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

18 Vertragsauflösungen im 2019

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 21. August 2020 festgestellt, dass im Jahr 2019 der Tatbestand einer Teilliquidation bei 18 abgehenden Vorsorgewerken

im Pool 1 erfüllt ist. Gestützt auf den Vorschlag des Pensionskassenexperten wurde weiter festgestellt, dass nur an vier Vorsorgewerke zusätzliche Mittel in der Höhe von CHF 279'749 zu verteilen sind. Die übrigen 14 Vorsorgewerke haben keine Ansprüche auf Rückstellungen, Schwankungsreserven oder freie Mittel. Unter ihnen sind zwei Abgänge infolge Konkurs sowie 12 Vorsorgewerke, bei denen der Arbeitgeber keine nach BVG zu versichernden Angestellten mehr hat.

Recht auf Einsicht in die Unterlagen

Gemäss Art. 7 des Teilliquidationsreglements der PROSPERITA hat der Stiftungsrat die Rentenbeziehenden und Versicherten schriftlich über Teilliquidationen zu informieren. Diese Information erfolgt mit diesem Newsletter und über die Website der PROSPERITA. Die adressierten Arbeitgeber sind verantwortlich für die Weiterleitung der Informationen an ihre Mitarbeitenden. Die Versicherten und Rentenbeziehenden haben die Möglichkeit, während 30 Tagen bzw. bis am 19. November 2020 am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in Bern Einsicht in die massgebenden Unterlagen zur Teilliquidation zu nehmen. Sie haben das Recht, die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Neues Firmenportal geht online

Ab 2021 ist die Firma BERAG für die Pensionskassenverwaltung der PROSPERITA zuständig. Damit wird das bisherige Webportal für Versicherte und Arbeitgeber, das EBC, durch ein neues Online-Portal abgelöst.

In einem ersten Schritt wird das Firmenportal aufgeschaltet, damit die Arbeitgeberinnen und -geber möglichst rasch Zugang auf ihre Versicherten- und Firmendaten erhalten. Welche Vorteile bringt das neue Webportal? Auf einem sogenannten Dashboard werden die aktuellsten Mutationen, Dokumente und Informationen auf einen Blick ersichtlich sein. Ausgehend von der Versichertenliste können Mutationen wie Neueintritte, Austritte, Lohnänderungen, Pensionierungen oder unbezahlte Urlaube einfach gemeldet werden. Neu können Arbeitsunfähigkeiten und Todesfälle direkt im

Firmenportal erfasst werden. Ein separates Login ins pknnet entfällt. Die Arbeitgeber können weiter ihr Beitragskonto sowie den Stand ihrer Arbeitgeberbeitragsreserven abrufen. Auch alle relevanten Dokumente wie Vorsorgepläne, Anschlussverträge oder Leistungsfallbestätigungen stehen jederzeit zur Verfügung.

Damit die Logins rechtzeitig erstellt und den Benutzerinnen und Benutzern zugestellt werden können, müssen diese mit dem beigelegten Vertragsdokument schriftlich beantragt werden. Es ist möglich, dass mehrere Personen des gleichen Arbeitgebers oder auch der zuständige Broker einen Zugang erhalten.

Die Versicherten erhalten über eine eigene Versicherten-App Zugang zu ihren Daten. Ihre Logins werden ihnen nach abgeschlossener Datenmigration im Frühjahr 2021 zugestellt.

Wichtige Informationen zur Jahresendverarbeitung und zu den Lohnmeldungen 2021

Weil die Verwaltung der PROSPERITA per Ende 2020 von Trianon zur BERAG wechselt, ist der Meldeprozess für Lohn- und Personalmutationen sehr entscheidend und muss unbedingt eingehalten werden. Danke für Ihre Unterstützung!

Grundsätzlich gilt, dass Personalmutationen sowie Lohn- oder Pensenänderungen immer zeitnah am entsprechenden Änderungszeitpunkt der Pensionskasse gemeldet werden müssen. Damit kann gewährleistet werden, dass die Beitragsrechnungen auf dem aktuellsten Personalbestand basieren. Bei allfälligen rückwirkenden Mutationen erfolgt nie eine Korrektur der letzten Quartalsrechnung. Die Anpassungen werden jeweils in der nächsten Quartalsrechnung als Gutschrift oder Fehlbetrag verrechnet.

Mitte November erhalten Sie von uns ein Schreiben mit der Aufforderung, alle rückwirkenden Mutationen für das laufende Jahr 2020 bis spätestens am 11. Dezember 2020

zu melden. Infolge Verwaltungswechsel und Migration der Versichertendaten auf eine andere Datenbank sind nachträgliche Mutationen nicht oder nur mit grossem Aufwand umsetzbar. In diesen Fällen sind wir gezwungen, den Aufwand in Rechnung zu stellen.

Die 4. Quartalsrechnung 2020 wird Ende November verschickt und ist innert 30 Tagen fällig. Sollten nachträglich bis am 11. Dezember noch Mutationen für das Jahr 2020 gemeldet werden, erhalten Sie anschliessend eine Schlussrechnung für das Jahr 2020.

Im Schreiben zur Jahresendverarbeitung werden Sie zudem aufgefordert, die Löhne für das Jahr 2021 zu melden. Sobald die Lohnmeldungen eingetroffen sind, wird die Beitragsübersicht für das Jahr 2021 aufbereitet und Ihnen wenn immer möglich bis Mitte Januar zugestellt, so dass Ihre Personalabteilung genügend Zeit zur Erstellung der Lohnabrechnungen hat.

Kennzahlen per 30.09.2020



Anlagevermögen

526 Mio.

31.12.2019: 489 Mio.



Versicherte

4503

31.12.2019: 4330



Vorsorgewerke

397

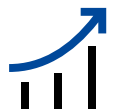
31.12.2019: 400



Deckungsgrad

107.5%

31.12.2019: 108.65 %



Performance

0.70%

31.12.2019: 12.15 %



Altersrentner/innen

507

31.12.2019: 422



Umwandlungssatz

6.0%

2019: 6.2%

Impressum

Geschäftsstelle

PROSPERITA
Stiftung für die berufliche Vorsorge
Taubenstrasse 32
3001 Bern

Telefon 031 343 13 30
info@prosperita.ch

Geschäftsführung

PROSPERITA
Stiftung für die berufliche Vorsorge
Joel Blunier
Taubenstrasse 32
3001 Bern

Telefon 031 343 13 33
joel.blunier@prosperita.ch

Verkauf

PROSPERITA
Stiftung für die berufliche Vorsorge
Matthias Luginbühl
Taubenstrasse 32
3001 Bern

Telefon 031 343 13 36
verkauf@prosperita.ch